



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

8. Übersetzungsvorgänge

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Versammlung aufzufassen. Gerade das entscheidende Merkmal war ja nicht vorhanden. Die „Versammlung“ war niemals ein Gegenstand, an den die Hände angelegt werden konnten wie an eine Säule. Solche Verwechslungen sind m. E. nicht denkbar.

6. Die Annahme, daß die zweisilbigen Formen durch ein Mißverständnis des Wortes Handzeichen entstanden sind, scheidet endlich an der Notwendigkeit eines Massenvorkommens, das durch diese Erklärung vorausgesetzt wird. Selbst wenn wir annehmen wollten, daß einzelne Mißverständnisse vorkamen, so ist es doch nicht denkbar, daß sich die falsche Auffassung des Wortes in der allgemeinen Sprache durchsetzen und das richtige Verständnis völlig verdrängen konnte. Aber die Worterklärung Meyers setzt voraus, daß die Verdrängung erfolgt ist und zwar in verkehrloser Zeit bei drei Stämmen, bei Sachsen, Bayern und Franken.

7. Die Unmöglichkeit so allgemeiner Mißverständnisse würde, wie gesagt, nicht widerlegt sein, wenn sich einzelne Fälle finden sollten. Herbert Meyer hat versucht, solche Belege zu finden. Wie mir scheint ohne Erfolg. Seine Belege beziehen sich mit einer Ausnahme (Kaiserchronik), die keinen Beweis erbringt⁴⁹⁾, nur auf die Verwechslung der einfachen Formen mal und mahal und sind auch für dieses Thema nicht beweiskräftig.

8. Anders als bei der mündlichen Rede lag die Irrtumsmöglichkeit bei Übersetzungen, zu denen die Glossenbildung zu zählen ist. Die Beobachtung der Übersetzungsvorgänge im frühen Mittelalter zeigt uns die große Häufigkeit von Fehlgriffen⁵⁰⁾. Die Übersetzung war damals sehr erschwert durch den Mangel an Lateinkenntnissen und durch das Fehlen irgendwie ausreichender Wortverzeichnisse, von Wörterbüchern im modernen Sinne gar nicht zu sprechen. Dieser Mangel an Hilfsmitteln führte bei der Übersetzung in die lateinische Sprache zu der Verwendung unpassender Äquivalente (Wurzeltreue) und bei der Verdeutschung zu einem „Erraten aus dem Zusammenhange“, das oft genug mißglückte. Die

49) Vgl. H. Meyer a. a. O. S. 38 Anm. 4. An der fraglichen Stelle der Kaiserchronik haben verschiedene Schreiber die Vorlage verschieden verstanden und deshalb verschiedene Worte hingeschrieben. Daraus folgt noch nicht, daß einer dieser Schreiber die beiden Wortformen für gleichbedeutend hielt.

50) Diese Vorgänge habe ich in einer besonderen Schrift behandelt: „Die Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter“, 1931.

Übersetzungsvorgänge bieten daher Veranlassung zu einer besonderen Art oft schwieriger Untersuchungen⁵¹⁾. Die drei alten Übersetzungen, die für uns allein in Betracht kommen⁵²⁾, sind eine Übersetzung in das Lateinische, das cyrographum des Cod. Falk.^{52a)} und zwei Versuche der Verdeutschung, die Verdeutschung von mundiburdium in einer Glosse zu Burchards Decretum und von testamentum in dem Windberger Psalter.

a) Im Cod. Falk. finden wir ein „cyrographum, quod teutonica lingua dicitur hantgemachele“. Der Übersetzer, dessen Lateinkenntnisse sehr gering waren, hat eine Übersetzung für handmal gegeben, weil ihm eine Übersetzung für hantgemachele nicht bekannt war. Aber er hat den Bedeutungsunterschied wahrgenommen und das deutsche Wort selbst hinzugesetzt. Deshalb ist durch diesen Vorgang noch kein Beweis für Contamination in der mündlichen Rede gegeben. Die Sachbedeutung des deutschen Wortes als Heimat ergibt sich aus dem Zusammenhang⁵³⁾.

b) Größeres Interesse bietet das Übersetzungsproblem bei „mundiburdium“. In einem Poenitiale des Dekrets Burchards von Worms⁵⁴⁾ wird unterstellt, daß jemand seine Frau ohne Zustimmung der Eltern geraubt habe, in quorum mundiburdio tenebatur. Eine Emmeraner Handschrift bringt zu mundiburdio die Glosse handgemachele. Am Rande stehen ferner die Worte „mundicia

51) Meine in Anm. 1 angeführte Schrift bietet eine große Zahl von Beispielen aus verschiedenen Gebieten. Als Beispiel einer besonders umfassenden, aber auch ertragreichen Untersuchung nenne ich die Erörterung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, a. a. O. S. 254—262.

52) Die späteren Übersetzungen des Sachsenspiegels sind ohne jede Bedeutung, da sie nur Vermutungen wiedergeben, die aus dem Texte und der Glosse Johann v. Buchs geschöpft sind. Vgl. Hohmeyer, S. 9 ff.

52a) Vgl. die Fundstelle oben Anm. 23.

53) Vgl. dazu Hantgemal S. 6 ff. und S. Keller, Cyrographum und Hantgemal im Saalbuch des Grafen v. Falkenstein, in Festschrift für Brunner.

54) D. Burchard I c XIX De Poenitentia. Der Tatbestand des Bußfalls wird wie folgt angegeben: „Rapuisti uxorem tuam et vi sine voluntate mulieris vel parentum, in quorum mundiburdio tenebatur, illam adduxisti.“ Wenn Herbert Meyer S. 54 Anm. 3 von einer Glosse mundiburdium zum handmahal im Codex Emmeranus des Heliand redet, so ist mir eine solche Glosse nicht bekannt. Jedenfalls spricht Kauffmann, gegen den K. Meyer polemisiert, nur von der Glosse zu Burchard.

libertatis, liber a servitute“. Fr. Kauffmann⁵⁵⁾ denkt sich den Vorgang so, daß der Glossator das Wort *mundiburdium* in seinem möglichen Bedeutungsumfange richtig verstanden und das Wort *handmahele* hinzugefügt hat, weil es den gleichen Bedeutungsinhalt hatte. Dieses erläuternde Wort sei dann wiederum durch die Randbemerkung glossiert worden. Diese Annahme, daß das Lateinwort verstanden wurde und dann die Erläuterung selbst erklärungsbedürftig erschien, ist keineswegs gesichert⁵⁶⁾. M. E. liegen zwei Versuche vor, das unverständliche Wort *mundiburdium* zu übersetzen. Die Glosse beruht auf einem „Erraten aus dem Zusammenhange“. Ihr Urheber hat das *ex* örtlich bezogen, daher an den Raub aus der „Heimat“ gedacht und den Begriff Heimat mit *handmahele* wiedergegeben, „aus der Heimat der Eltern, in der sie sich aufhielt“. Der Urheber der Randnotiz hat die Wurzelübersetzung versucht (Äquivalentmethode). Er sah zuerst in dem Wortteile „*burdium*“ das deutsche „Bürde, Last“ und leitete den ersten Wortteil *mundi* von dem lateinischen „*mundus*, rein, frei von“ ab. Dadurch erhielt er die Gesamtvorstellung „Lastenfreiheit“, die er dann lateinisch wiedergab als „*mundicia libertatis*“ (die Reine der Freiheit) = „*liber a servitute*“ (Vollfrei). Nach dieser Randnotiz wurde die Frau geraubt aus der vollen Freiheit der Eltern, in der auch sie lebte. Da die Deutung Kauffmanns unserem Worte eine Bedeutung unterstellt, die sonst nirgends bezeugt ist, meine Annahme aber denselben Sinn, den wir sonst finden, so verdient meine Annahme den Vorzug, auch wenn man von der Randbemerkung absieht. Rührt auch die Randbemerkung von demselben Manne her, was ich nicht beurteilen kann, so ergibt sie, daß er das Lateinwort nicht verstanden hat. Rührt die Notiz von anderer Hand her, so beweist sie doch, daß das Verständnis des Lateinworts nicht allgemein war. Aus diesen Gründen scheidet m. E. die Deutung Kauffmanns aus. Was übrig bleibt, ist ein etwas unsicherer Beleg für die Bedeutung Heimat.

55) Ztschr. f. d. Phil. 47, 2, S. 191 Anm. 3 und S. 194 oben.

56) Die Randbemerkung ist nicht als Erläuterung des deutschen Wortes zu denken, sondern als eine zweite Glosse zu dem Lateinworte aufzufassen. Wir haben keinen Anlaß anzunehmen, daß *handmahele* damals ebenso erklärungsbedürftig erschien wie heute. Sonst wäre es nicht als Erläuterung verwendet worden. Auch ist aus der Aufnahme von „*mundicie*“ in die Randnotiz zu schließen, daß das Lateinwort Gegenstand dieser Bemerkung war.

c) In einer deutschen Bearbeitung des Psalters, dem Windberger Psalter⁵⁷⁾, wird das Wort „testamentum“ mit „hantgemahele“ wiedergegeben⁵⁸⁾. Wiederum müssen wir uns fragen, wie der Bearbeiter sich den ganzen Zusammenhang gedacht und welche Vorstellung ihn dazu veranlaßte, unser Wort zu gebrauchen. Drei Möglichkeiten sind zu erwägen⁵⁹⁾: 1. Hat der Bearbeiter testamentum als Handzeichen aufgefaßt oder als Urkunde?⁶⁰⁾ Die Vorstellung Gottes als eines mit der Hand gegebenen Zeichens oder als eine Urkunde, ist m. E. unangemessen. Die Deutung stimmt nicht zu dem Worte „eröffnet“ und würde bei unserem Problemworte eine sonst nicht bezeugte Kontamination voraussetzen. 2. Hat der Bearbeiter testamentum als „Handvertrag“ aufgefaßt?⁶¹⁾ Es ergeben sich gleichartige Bedenken. Die Vorstellung, daß Gott selbst ein Handvertrag sei, ist nicht möglich, paßt nicht zu dem Worte „eröffnet“ und würde eine Bedeutung unseres Problemworts voraussetzen, die nirgends bezeugt ist. 3. Als dritte Möglichkeit bietet sich die Annahme, daß der Bearbeiter auf wirkliche Übersetzung des ihm unverständlichen Originals verzichtet und zu dem ersten Gedanken „Gott ist eine Feste (Schutzburg)“ ein dem Sinne nach passendes Gegenstück gesucht hat. Dem Mittelalter war eine Zusammenstellung geläufig: „Gott ist der mächtige Schützer. Aber er ist auch der liebende Vater, der seine eigene himmlische Heimat seinen Kindern eröffnet.“ Deshalb lag es m. E. nahe als Gegenstück zu der Schutzburg die Heimat zu erwähnen, die dem Gottesfürchtigen eröffnet wird. Diese Lösung gibt m. E. einen angemessenen Sinn. Sie entspricht allein den Worten „eröffnet wird“ und verwendet das Wort hantgemahele in derjenigen Bedeutung, die wir sonst überall finden, allerdings mit dem zu erwartenden Nebentone des Beglückenden. Deshalb ist diese Lösung den anderen vorzuziehen.

57) E. G. Graff, Deutsche Interlinearversionen der Psalmen, Bibliothek d. ges. d. National-Literatur 10 (1839) S. 93, Psalm 24. 14.

58) Die lateinische Vorlage hat folgenden Wortlaut: „Firmamentum est dominus timentibus eum, et testamentum ipsius ut manifestetur illis.“ Dies wird, wie folgt wiedergegeben: „Ein ueste ist der herro den furhtenten inen, unde daz hantgemahele sin selbes, daz iz eroffenet werde in.“

59) Die Bemerkungen von Herbert Meyer über den Zusammenhang mit der Urkundenfestigung S. 31—32, ist mir nicht deutlich geworden.

60) Fr. Kauffmann a. a. O. S. 208.

61) So Schönhoff, Z. f. d. A. 49 S. 338.

Somit ergeben die drei Übersetzungen keinen Beweis für die Kontamination, sondern drei, mehr oder weniger sichere Belege dafür, daß die zweisilbige Form die Bedeutung Heimat gehabt hat. Allerdings nur im Sinne der geschichtlichen Heimat. Gott kann als die himmlische Heimat gedacht werden, die dem Gottesfürchtigen eröffnet ist, aber nicht als eine Stammburg, die sich nach Erstfolgerecht auf den Ältesten vererbt und Voraussetzung des hohen Adels ist. Ich glaube, daß jede Kenntnis einer solchen Bedeutung die Gleichstellung verhindert hätte.

9. Die Notwendigkeit von mahal auszugehen, ist ja im Grunde ganz offensichtlich. Wenn ein anderer Weg gewählt wurde, so ist das Motiv darin zu sehen, daß sich keine verständliche Verbindung von manus und concio finden ließ. Schon Homeyer hat dies erkannt⁶²⁾. Ob nicht trotzdem die Möglichkeit besteht, das Wort als Zusammensetzung mit mahal zu erklären, soll unten geprüft werden⁶³⁾. Aber darauf, ob dieser neue Weg zum Ziele führt, kommt es in diesem Zusammenhange gar nicht an. Wenn die Wortklärung nicht gelingt, so müssen wir uns mit dem unerklärten Worte abfinden. Ein non liquet ist jeder unrichtigen Erklärung vorzuziehen. Wir müssen dann eben auf die Hilfe der Etymologie verzichten und die sachliche Bedeutung des Wortes, auf die es für die Rechtsgeschichte allein ankommt, aus dem Zusammenhange erschließen. In dieser Weise bin ich früher vorgegangen und auf diesem Wege lassen sich ganz bestimmte Ergebnisse gewinnen. Die Heimatbedeutung ist m. E. durch die sachlichen Zusammenhänge so vielfach gesichert, daß sie nicht von einer sprachlichen Erklärung abhängt, sondern ihrerseits zu einer neuen Erklärung führen kann. Eine Unmöglichkeit das Wort von mahal abzuleiten, darf aber nicht dazu führen, statt mahal mal einzusetzen und dann zu erklären. Die Aufgabe, die Geschichte eines überlieferten Wortes aufzuhellen, wird nicht dadurch gelöst, daß man ein anderes Wort erklärt. Das wäre die Geschichte eines bloß gedachten Wortes, das in der lebendigen Wirklichkeit gar nicht vorhanden war.

62) A. a. O. S. 69 Anm. 114. Nach Homeyer entscheidet gegen die Zugrundelegung von mahal der Umstand, „daß hand in Verbindung mit concio, ungeachtet der Vieldeutigkeit jenes Wortes, doch zu keinem an sich irgend erträglichen Sinn, geschweige zu einem solchen führt, wie ihn der Heliand verlangt“.

63) Vgl. unten § 33 ff.